

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 89 (1924)

Artikel: Beilage II : Vorschläge zur Schulgesetz-Revision
Autor: Sulzer, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschläge zur Schulgesetz-Revision.

Der Ausbau der Primarschule.

Referat von A. Sulzer, P.-L., an der Schulsynode in Winterthur.

Die Gegenwart steht mehr als je im Zeichen des Aufbaues. Etwas besseres, eine schönere Zukunft soll geschaffen werden. Jede politische Partei, alle Vereinigungen irgendwelcher Weltanschauung, die Führer jeder religiösen Gemeinschaft, die Förderer und Verehrer der Körperkultur, alles will eine glücklichere Zukunft sichern. Der Jugend gehört die Zukunft; sie soll die Trägerin und Verbreiterin der neuen Kultur, die Bahnbrecherin eines schöneren Lebens, die Hüterin einer ethisch gesunderen Menschheit werden. Zur Wahrheit, zur Arbeit und pflichtbewußten Verantwortlichkeit soll das neue Geschlecht heranwachsen.

Der Krieg war für die sogenannte zivilisierte Welt eine Prüfung, durch die das wahre Gesicht unserer Kultur zu Tage getreten ist; was wir gesehen und erfahren, hat jedem wahren Christen, jedem gutdenkenden Menschen das Herz bluten lassen. So ist es ganz natürlich, daß von strengen Richtern auch der Schule gegenüber Vorwürfe erhoben werden, daß sie beschuldigt wird, zu viel für die Ausbildung des Geistes und des Wissens und zu wenig für Herz und Gemüt getan zu haben. Wenn das bis zu einem gewissen Grade stimmt, so liegt es begründet in der allgemeinen Realistik, dem Materialismus der letzten Jahrzehnte, die sich naturgemäß auch in der Schule wiederspiegeln mußten. Weil aber der Einfluß der Schule auf die ethische Ausbildung eines Menschen oft weit überschätzt wird, so ist auch die Schuld der Schule an dem moralischen Fiasko, das die Völker erlebten, nicht so groß, wie leichthin behauptet werden könnte.

Das angeborene Naturell eines Menschen, seine ererbte Charaktergrundlage, alle seine Talente und Eigenschaften und nicht zuletzt die Macht der Gewohnheit des Elternhauses, dessen Zucht und innerliche ethische Lebenswahrheit und tägliche und stündliche Einwirkung, sind es in weit höherem Maße, was den jungen Menschen bildet und erzieht. Mehr als je wirkt das Milieu, in dem sich die schulentwachsene Jugend bewegt, unverhältnismäßig stark auf den Charakter und die Weltanschauung ein. Damit die Schule mit der Zeit und ihren veränderten Bedürfnissen Schritt halte, ist es nötig, immer wieder zu prüfen, was ihr fehle; was noch verbessert sein sollte, oder was als wohl bewährt für die Zukunft sorglich zu hüten sei.

1917 beschloß die Synode, es solle eine Kommission die Fragen der Schulreform studieren. Die natürliche Folge davon waren die Synodalreferate der letzten Jahre. In Stäfa behandelte man die Schulorganisation im allgemeinen; es wurde beschlossen, die 7. und 8. Klasse solle von der Sekundarschule getrennt bleiben und der Anschluß der Sekundarschule an die Mittelschulen erfolge nach der 2. Sekundarschulkasse. Mit großem Interesse erwartete man letztes Frühjahr die Ausführungen von Regierungsrat Dr. Mousson über seine Stellung oder seine Vorschläge zu einem neuen Schulgesetze. Vergangenen Herbst hörte die Synode in Richterswil die markigen Vorträge über unsere rechtliche und korporative Stellung.

Ein großer, wichtiger Fragenkomplex liegt heute vor; die Lehrer sollen sich über den Zweck und inneren Ausbau der Primarschule aussprechen, um festzulegen, auf welchem Standpunkte die heutige zürcherische Lehrerschaft stehe. Dabei hat es die Meinung, wir sollen uns klar werden, was wir am zürcherischen Volksschulgesetz geändert wissen möchten, falls ein solches jetzt zur Abstimmung vorgelegt würde.

Es hat keinen Sinn, sich theoretisch auf Vorschläge zu einigen, von denen zum vornherein erklärt werden müßte, sie würden durch die Abstimmung beschafft geschickt. Beifügen will ich noch, daß ich der Kommission zur Behandlung der Schulreform nicht angehörte, und ihren Verhandlungen auch nicht beiwohnte, und daß ich rein als Schulpraktiker spreche. Es ist unvermeidlich, daß meine Ausführungen hie und da ins Gebiet des Lehrplanes hineinspielen, weil die Grundlage dazu im Gesetze enthalten sein muß. In der Haupt-

sache aber werde ich mich ans Schulgesetz selbst halten, und nur die Paragraphen herausgreifen, für welche ich eine Änderung beantrage. Es wird darum der Übergang vom einen zum andern Abschnitt hier und da unvermittelt sein. Sie ersehen aus diesen einleitenden Bemerkungen, daß wir uns nur mit der Primarschule zu befassen haben und dabei im besonderen mit dem Gesetz und nicht mit der Methode. Wenn Ihnen das Kapitel Hinwil vorschlägt: «Der Staat sichert und vertieft die Erfolge der Volksschule durch intensive Förderung der Erziehung der schulentlassenen Jugend durch obligatorische Fortbildungsschulen für beide Geschlechter und Förderung der Volksschule», so können wir heute nicht darauf eintreten, weil diese Materie jetzt nicht zur Diskussion kommen kann. Ebenso ist es mit dem Satze: «Die Grundlage der Unterrichtsmethode ist das Arbeitsprinzip.» Die Methode ist etwas stets Wechselndes und darf daher nicht in das starre Gesetz verankert werden. Wir waren ja von jeher stolz auf die Freiheit der Methode, also wird die zürcherische Lehrerschaft nie zustimmen, an irgend eine Lehrmethode gesetzlich gebunden zu sein. Die Thesen 2 und 4 des Herrn Jucker sind also Entgleisungen und gehören nicht zum Thema.

Das Schulgesetz von 1859 enthielt als grundlegend die Zweckbestimmung der Schule. Scherr gab ihr folgenden Wortlaut: «Die Volksschule hat die Kinder aller Volksklassen zu geistig tätigen, sittlich religiösen und bürgerlich brauchbaren Menschen zu erziehen.» Damals entwickelte sich eine große Polemik über die wörtliche Fassung dieses Paragraphen und als später die Revision von 1899 folgte, fand man es vorsichtiger, keine Zweckbestimmung mehr ins Gesetz aufzunehmen. Sie bildet jetzt den Anfang des Lehrplanes von 1905, wo sie in umfassender und vorzüglicher Form enthalten ist. Es zeigt sich heute im gesamten Staats-, Wirtschafts- und religiösen Leben ein so großes Auseinanderstreben, daß auch die Schule lebhaft davon ergriffen wird. Wer ernstlich darnach strebt, das einigende Band im Volke durch das hohe Ziel der Humanität, die wirklich ins praktische Leben übertragen ist, zu verwirklichen, der muß eine einheitliche Zweckbestimmung als wegleitend für die ganze Jugenderziehung wünschen. Dies ist von der pädagogischen Vereinigung des Lehrervereins Winterthur in der Preisaufgabe für einen neuen Lehrplan auf folgende Weise ausgedrückt: «Die Volks-

schule bezieht in Verbindung mit dem Elternhause die harmonische, körperliche und geistige Ausbildung der Kinder nach einheitlichen Grundsätzen. Gesundheit und Arbeitsfähigkeit gehören zu den höchsten Gütern der Menschheit; darum ist die richtige Körperpflege eine Hauptsorge der Schule. Unter Beachtung der natürlichen Entwicklungsbedürfnisse und der unumgänglichen Erfordernisse des Lebens, sucht die Schule alle guten Anlagen im Kinde zu pflegen und diejenigen besonders zu fördern, die voraussichtlich zur Hebung seines persönlichen und sozialen Wertes beizutragen vermögen. Der grundlegende Wert, den die Arbeit für jede menschliche Kultur besitzt, muß auch in den Erziehungsmaßnahmen der Schule zum Ausdrucke kommen. Diese setzt alles daran, in den Kindern, besonders denjenigen der höhern Schulklassen, das Bewußtsein zu wecken, für die Pflicht des einzelnen, durch nutzbringende Arbeit seinen Anteil an den Wohltaten des Kulturlebens zu verdienen. In einer gesunden, ethisch gerichteten Lebensauffassung des Lehrers, liegt die beste Gewähr für die sittliche Beeinflussung der Volksschüler im Sinne ihrer freiwilligen Anerkennung der großen sittlichen Ideen, der Wahrheit, Gerechtigkeit und Duldsamkeit.» Wenn dabei gleichzeitig darnach getrachtet wird, in die Behörden Leute von wirklicher Berufung zum Amte zu wählen, und nicht Parteirücksichten in erster Linie bestimmend sind, so ist wohl Aussicht für eine erfreuliche Erreichung des Ziels zu einer glücklicheren Zukunft. Ich hätte gerne Scherrs Zweckbestimmung wieder im neuen Schulgesetz gesehen, denn sie ist nicht schuld daran, daß die Leute nicht besser geworden sind. An guten Sprüchen und gesetzlicher Festlegung ihrer Gedanken hat es nicht gefehlt, wohl aber an der Ausführung. Im Grunde genommen ist sowohl vom Elternhause, wie von Kirche und Staat das Ziel der Erziehung dasselbe: alle wollen den Weg zum Glücke zeigen und anbahnen. Sobald aber von einer bestimmten Richtung religiöser oder politischer Natur eine wörtlich gefaßte Zweckbestimmung vorliegt, findet sie bei den andern Widerstand. Es sei hier auch auf die Gefahr hingewiesen, die der Schule droht, wenn sie unter der Macht einer bestimmten Parteirichtung steht. Dies war der Fall in der Schule Deutschlands, die vor dem Kriege einen Personenkultus und eine Militärverherrlichung pflanzte, die heute noch als zähes Unkraut tief in den alldeutschen Kreisen wurzelt. Auch das Görlitzerprogramm der jetzigen sozialen Partei Deutschlands

enthält den gleichen Fehler, denn darnach wird das Staatsrecht über das Elternrecht gestellt. Und was will denn die katholische Kirche anders, als das kirchliche Recht über das Staatsrecht stellen. Daraus dürfte die Notwendigkeit der Wiederaufnahme einer Zweckbestimmung allgemeiner Natur überzeugend ausgeführt sein. An der Scherr'schen Zweckbestimmung wird heute der Teil angegriffen, die Schule habe die Kinder sittlich-religiös zu erziehen. Die sozialen Reformer verlangen, es müsse der Wortlaut gelten, die Schule ist nach «sozial-pädagogischen» Grundsätzen zu führen und damit glauben sie ersetzt zu haben, was Scherr mit sittlich bezeichnet, den Ausdruck «religiös» lehnen sie ganz ab. Eine Erklärung oder Umbeschreibung dieser sozial-pädagogischen Grundsätze ist jedoch umstritten und läßt sich nicht in die kurze Form eines Gesetzesparaphen fassen. Man könnte anstatt «sittlich religiös», die Worte «sittlich gut» oder nur allein «gut» wählen, daß es heißen würde, die Jugend ist zu guten Menschen zu erziehen. Dagegen ereifern sich die streng kirchlichen Kreise mit dem Einwande, man entferne aus der Schule die Religion. «Was ist denn Religion?» Der große Dramatiker Friedrich Schiller spricht: «Welche Religion ich bekenne? Keine von allen, die du mir nennst». «Und warum?» «Aus Religion.» Die Zahl derer, welche den Begriff Religion nicht von konfessionellem Beiwerk trennen können, ist groß. Wir dürfen ruhig erklären, was das Volk unter Religion versteht, ist Sache der Kirche. Wenn somit kirchliche Parteien in vermehrtem Maße in religiösem Sinne auf die Jugend einwirken wollen, so müssen sie das selbst in die Wege leiten. Aber staatliche Hilfe kann dafür unter keinen Umständen in Frage kommen, denn der Paragraph 3 des Gesetzes gibt mit aller wünschbaren Deutlichkeit die Auffassung des Gesetzgebers kund. Er heißt: «Es dürfen im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsatze konfessioneller Trennung beruhen.» Wenn das Gesetz an anderer Stelle Privatunterricht gestattet, war es unzweifelhaft die Meinung des Gesetzgebers, daß dazu andere als konfessionelle Gründe vorliegen müssen, um die Bewilligung hiefür zu erteilen. Es war somit gesetzwidrig, daß der Staat die Schaffung der sogenannten freien Schulen gestattete, denn ihr Ziel ist ein anderes, als wie Paragraph 3 es will. Das Schulkapitel Zürich, 3. Abteilung, ist in logischer Konsequenz dieses Standpunktes zu der These gelangt: «Schulen, die aus Gründen der Konfession

oder der Weltanschauung, als Ersatz für die Volksschule gegründet werden, haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch den Staat.» Ich habe diesen Beschuß nicht aufgenommen, weil ich befürchte, er würde als Kampfansage aufgefaßt.

Werden in die Zweckbestimmung nur die Worte «gute Menschen» gesetzt, so begegnet man gleichzeitig auch dem Dogma der katholischen Kirche, das behauptet, es gäbe keine sittliche Erziehung ohne religiöse Basis. Nach richtig aufgefaßter Toleranz ist das ein Irrtum; aber über Dogmen läßt sich nicht streiten. Weil sich die Katholiken in der Zivilabteilung des Bundesgerichtes stets einen gewichtigen Einfluß sicherten, konnten diejenigen Entscheide gefällt werden, die Dr. Roth-Reichen in seiner Dissertation zusammenfaßte und daraus den Schluß ableitete, es müßten Dispense vom religiös-sittlichen Unterrichte bewilligt werden, weil es keine neutrale Sittlichkeit gebe. Ob Ihnen als ethisches Ideal Christus vor- schwebe, wie er sagt: «Ich bin der Weg», oder aber Pestalozzi in seiner tief innerlichen religiösen Wahrhaftigkeit, das ist vom Gesichtspunkte reiner Humanität betrachtet, dasselbe. Wer aber die Religiosität Pestalozzis anzweifelt, kennt ihn nicht, der lese seine Schrift: «Aus den Abendstunden eines Einsiedlers». Somit würden meine Vorschläge lauten:

1. Die Volksschule soll auch künftig ihren allgemein bildenden Charakter beibehalten und die Kinder aller Volksklassen zu guten, geistig regsamem, und bürgerlich tüchtigen Menschen erziehen. Die Zweckbestimmung ist wieder ins Gesetz aufzunehmen.

In konfessioneller Hinsicht ist die Volksschule neutral. Ihr ethisches Bildungsziel ist die Humanität, im Sinne des sittlichen Erziehungsides Pestalozzis.

Es ist nicht meine Absicht, daß Sie sich über die vorgeschlagene Zweckbestimmung allzusehr ereifern, denn in den Behörden melden sich die Wortführer der verschiedenen Richtungen ganz bestimmt zur Verteidigung ihres Standpunktes. Herr Jucker, Fägswil, empfiehlt Ihnen, diese zwei Thesen fallen zu lassen und schreibt dazu: «In unserer heutigen unruhvollen, unabgeklärten Zeit ist es geradezu verhängnisvoll, durch solche Sätze Parteien und Kirchen mit der Schule in Konflikt zu bringen. Am Ende des Streites bliebe sicherlich eine so wässrige Definition, daß es eine Schande wäre. Zudem handelt es sich in diesen beiden Thesen gewissermaßen um ethische

Dinge, religiöse Momente, und das sind Gottesgaben und nicht Menschenwerke. Kurz: Kein Zankapfel, sondern Aufbau, keine Phrase, sondern Bescheidenheit.» Ich will auf die Freundlichkeit, die in dem Ausdruck «Phrase» liegt, nicht näher eintreten, aber doch mitteilen, daß die sämtlichen Thesen aus zwei gemeinsamen Sitzungen des Synodalvorstandes mit dem Referenten hervorgegangen sind, und daß man sich bestrebte, möglichst gründlich und sachlich zu sein. Wie es mit der Bescheidenheit der Jucker'schen Vorschläge bestellt ist, erfahren Sie im Laufe des Vortrages. Verehrte Versammlung! Sie wissen, daß einer der nächsten Verhandlungsgegenstände der Synode der neue Lehrplan sein wird. Wenn Sie also heute auf These 2 «In konfessioneller Hinsicht ist die Schule neutral», nicht eintreten wollen, so bleibt Ihnen die grundsätzliche Stellungnahme doch nicht erspart, und wird nur hinausgeschoben. Darum finde ich, es ist der Synode würdig, diese Frage ruhig zu prüfen, dann können die Vorschläge für den neuen Lehrplan diesem Beschlusse angepaßt werden.

Ueber die Schulpflicht spricht sich Paragraph 10 aus wie folgt: «Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche bis Ende April eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, sollen auf den Anfang des Kurses desselben Jahres in die Volksschule eintreten.

Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen nicht aufgenommen werden. Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besonderen Klassen zugeteilt werden.

Statt dessen beantrage ich These 3: «Alle Kinder, die auf Ende Dezember das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Anfang des kommenden Schuljahres schulpflichtig.» Die Sätze 2 und 3 des Paragraph 10 sollen unverändert bleiben.

Aus Aerztekreisen wird das 7. oder 8. Altersjahr empfohlen. Eine frühere Synode, an der Lehrer Erb von Küsnacht referierte, hat auch das 7. Altersjahr in Aussicht genommen. Sehen wir zu, welche Erstkläßler jetzt nach Antrag der Eltern, des Arztes und des Lehrers als noch nicht schulreif befunden und deshalb ein Jahr zurückgestellt werden. Im Schulhause Tößfeld-Winterthur betrug im Frühjahr 1922 die Zahl der Erstkläßler 76, Rückstellungen erfolg-

ten 12, und davon waren zwischen Neujahr und Mai geborene Schüler 10. Für 1923 sind die bezüglichen Zahlen: 76 Eintritte, 7 Rückstellungen, davon 6 nach Neujahr geborene Schüler. Für 1924 sind es 69 Eintritte, 9 Rückstellungen, davon 7 nach Neujahr geborene Schüler. Aus den Vorbesprechungen mit den Kapitelsabgeordneten und durch die Prosynode wurde bestätigt, daß im ganzen Kantone das nämliche Verhältnis besteht. Setzen wir also die Altersgrenze auf Ende Dezember und gewähren wir gleichzeitig für die andern die Rücksicht, wie sie der letzte Abschnitt des Paragraphen 10 enthält, lautend: «Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besonderen Klassen zugeteilt werden,» so ist alles Wünschbare vorhanden. Wer nach jetzigem Gesetze von den zwischen Neujahr und Mai Geborenen zurückgestellt wird, kommt erst ein Jahr später aus der Schule, was für die Berufslehre nicht unwesentlich ist. Nach dem neuen Vorschlage bleiben diese Rekruten beim Jahrgang und müssen sich die Lehrstellen nicht vorweg nehmen lassen. Für die geistig Zurückstehenden ist der Kindergarten passend, wo sie von den andern, die schon fast schulreif sind, gegenseitig gefördert werden. Regierungsrat Dr. Mousson hat in seinem Referate vorgeschlagen, es solle für die Schüler, die zwischen Neujahr und Mai sechsjährig werden, der Eintritt in die Schule freigestellt sein. Ich kann mich mit dieser Ausnahmebestimmung nicht befreunden, und empfehle, um eine reinliche Scheidung nach dem Kalenderjahre zu haben, davon abzusehen. Für entwickelte, begabte Kinder ist der Kindergarten mit seinen allseitigen Betätigungen der richtige Ort; nehmen wir aber Eltern an, die ihre Lieblinge gerne der Schule aufladen möchten, um es bequemer und ruhiger zu haben, unbekümmert um deren geistige Reife, so wäre diese Extraberechtigung entschieden nicht am Platze. Auch ließe sich nur unsicher voraussehen, auf wieviel neue Schüler man zu rechnen habe, wie groß also die Zahl der neuen Abteilungen mit frischen Schulklassen sein müsse. Das zeigen am besten einige Zahlen. Im Jahre 1912 betrug die Zahl der Geburten im Kanton Zürich 11 034, im Jahre 1920 waren es 9272, also durchschnittlich 10 000 per Jahr; das macht für Winterthur allein 1000. Auf die ersten 4 Monate kommen 34 Prozent, darnach wäre nach Vorschlag Mousson (in Winterthur) 340 Kindern der Schuleintritt freigestellt. Wird der Dezember als Altersgrenze für den Eintritt in

die erste Klasse aufgenommen, so sind beim Inkrafttreten des Gesetzes 34 Prozent weniger Erstklässler für das erste Jahr zu erwarten. Um den Uebergang weniger einschneidend zu gestalten, können hiefür 2 Jahre bestimmt werden. Im ersten müßten die Kinder Ende Februar das 6. Altersjahr vollendet haben, um auf 1. Mai schulpflichtig zu werden; im zweiten Jahre würde die Altersgrenze bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres verschoben. Man hätte also zwei Jahrgänge mit den Kindern von nur 10 Monaten und erst im dritten Jahre nach der Abstimmung würde wieder der erste volle Jahrgang folgen. Würde das 7. Altersjahr als Grenze bestimmt, so müßten statt zwei Jahrgängen, deren 6 mit beschränkter Schülerzahl folgen und beim Alter von $6\frac{1}{2}$ Jahren, wie in der Zürcherzeitung vorgeschlagen wurde, wären es 3 Jahre. Ich zweifle, ob dieses nicht ganz einfache Vorgehen durch die Abstimmung angenommen würde. Ob das 7. oder 8. Altersjahr vorgeschlagen werden, hätte ferner zur Folge, daß der Staat den Kindergarten als Obligatorium übernehmen müßte und jedenfalls nicht bloß für einen einzigen Jahrgang. Zur gegenwärtigen Zeit scheint mir das undurchführbar. Für den Klassenunterricht ist auch nicht unwesentlich, daß die geistige Ungleichheit bei 7, 8 oder 9 Jahren wesentlich größer ist, als im 6. Altersjahr. Wenn wir zudem an den 8 Pflichtschuljahren festhalten, würde das Kind bis zum Austritt 15- oder noch mehrjährig. Nach dem Bundesgesetz kann mit dem 14. Altersjahr in die Fabrik oder die Lehre eingetreten werden und so würde sich der Zuzug aus andern Kantonen vermehren und die Zahl unserer stellenlosen jungen Leute steigen.

Herr Jucker beantragt in seiner These 1 b «Erhöhung des Schuleintrittsalters». Ob mein Vorschlag gilt, der ja auch eine Erhöhung bietet, ist nicht wahrscheinlich, denn dann wäre kein besonderer Antrag nötig gewesen. Also muß geschlossen werden, es sei das 7. oder 8. Altersjahr ins Auge zu fassen. Rechnerisch wäre die Sachlage so: Gehen wir aufs 7. Altersjahr, so ist der obligatorische Kindergarten einzuführen. Die jährliche Geburtenzahl unseres Kantons ist 10 000. Davon sterben in den ersten 6 Lebensjahren höchstens 10 Prozent, also würde dieser Jahrgang Kindergarten 9000 Schüler zählen. Geben sie einer Abteilung 40 Kinder, so braucht es 225 Lehrkräfte. Bei einem Gehalt von 5000 Fr. wären also 1125 000 Fr. an Besoldungen zu rechnen, Gebäude und Landerwerbungen nicht in-

begriffen. Sie werden erkennen, daß dieser sehr ungenaue Antrag abzulehnen ist.

Paragraph 14 lautet: «Die Schulpflicht dauert 8 Jahre, und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.» Dieser Abschnitt findet noch eine Ergänzung in Paragraph 48, wo es heißt: «Schüler, welche wegen ungenügender Fortschritte zurückgesetzt wurden, sind nach neunjährigem Schulbesuch auf Verlangen zu entlassen.» Das Bezirksgericht Winterthur hat seinerzeit, gestützt auf diesen Widerspruch im Gesetze, einen andern Entscheid gefällt, als die Schulbehörden. Um klare Situation zu schaffen, dürfte somit der Ergänzungsparagraph 48 wegfallen. Es ist auch der Vorschlag zu prüfen, die Primarschule solle mit dem 5. Schuljahr enden, wie in Bern und Basel, damit in der unteren Realschule frühzeitig die Fremdsprache einsetzen könne. Gedenken wir der geographischen Lage dieser Kantone, so ist diese Abweichung gegenüber unseren Verhältnissen wohl zu verstehen; man braucht daraus nicht die Notwendigkeit abzuleiten, ein Gleiches bei uns einzuführen. Daß in den anderen Fächern dieser Realschulen auch an das Pensum der Primarschule angeschlossen werden muß, ist begreiflich. Nach unserm Modus bleibt noch ein Jahr mehr Zeit für die Pflege der Muttersprache, was als wesentlicher Vorzug gelten darf. Wenn behauptet wird, es werde im 6. Schuljahr nur wenig neuer Lehrstoff vermittelt, so ist das ein Irrtum. Vergegenwärtige man sich, daß in den letzten 10 Jahren für die 5. und 6. Klasse fast im ganzen Kanton den Mädchen, wohl begründet, sechs Handarbeitsstunden eingeräumt werden mußten, so sind diesem Alter die vier Rechnungsstunden, sowie die übrigen Stunden zur Vermehrung und Vertiefung ihres Könnens, zum Eintritt in die oberen Schulkategorien von absoluter Notwendigkeit. Beim Vorschlage von 5 Primarschuljahren wird als Vorzug genannt, es würde für das Gymnasium ein Jahr mehr erübriggt und dadurch der Unterrichtsstoff wesentlich befestigt und vertieft. Dazu ist zu sagen, daß Mittel- und Hochschule ihre Hauptaufgabe nicht darin sehen sollen, alles Wissenswerte zu vermitteln, sondern zur geistigen Selbständigkeit zu erziehen; und zudem sollten diese Schüler die geistig tüchtigsten unserer jungen Leute sein. Wenn man aber der Primarschule ein Jahr entzieht, so schädigt man das Fundament des Unterrichtes und speziell die große Zahl derer,

die nicht in die Mittelschule aufzusteigen vermag und mit 8 Jahren abschließen muß. Der Antrag auf nur 5 Jahre würde darum von der Arbeiterpartei bestimmt bekämpft. und außerdem ist die sechsklassige Primarschule im ganzen Volke so festgewurzelt, daß es sie nicht so leicht preisgibt. Wir sind auch gut gefahren damit, sodaß keine Gründe bekannt sind, davon abzugehen. Als die Synode in Stäfa beschloß, es sollen die 7. und 8. Klasse von der Sekundarschule getrennt bleiben, hat sie sich zur Ansicht bekannt, es solle die Schuldauer 8 Jahre betragen. Darum beliebe Ihnen These 4: «Die Schulpflicht umfaßt 8 Jahre; der Uebertritt in die 7. Klasse, die Sekundarschule und das Gymnasium erfolgt nach dem 6. Schuljahr.»

Eine Verbesserung der Schulverhältnisse der 7. und 8. Klasse und gleichzeitig eine Erleichterung für die untern Klassen hat die Vereinigung kleinerer Schulgemeinden gebracht; wodurch die Schüler der Oberstufe zusammen unterrichtet werden können. Es empfiehlt sich somit, weiter in diesem Sinne vorzugehen und den Artikel 47 im Verfassungsgesetze unseres Kantons vom 31. Januar 1904 noch mehr anzuwenden. Es heißt darin: «Ueber die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden entscheidet der Kantonsrat.» Daß dem Kantonsrate dieses Verfügungsrecht zukommt, ist von wesentlicher Bedeutung, und wird von uns festgehalten werden. Es darf daher als Ziel gelten, grundsätzlich die Schüler der 7. und 8. Klasse aus verschiedenen Gemeinden zusammenzuziehen, sei es in den jetzt bestehenden Sekundarschulkreisen oder in anderer zweckmäßiger Art. Ausnahmefälle für einzelne Schüler werden natürlich bewilligt werden müssen, so daß aus ärztlichen Gründen Dispense oder Verfügungen anderer Art nötig werden, zum Beispiel, daß ein invalider Schüler in seinem Wohnsitzne neben den untern Klassen weiter unterrichtet wird und nicht die vereinigte 7. oder 8. Klasse zu besuchen hat. Recht wesentlich ist bei diesen Zusammenzügen die Schülerzahl; eine solche Abteilung darf nicht zu groß sein, sonst ist das Erziehungs- oder Bildungsresultat zweifelhaft. Man denke nur an schwer erziehbare Elemente, die den Unterrichtsgang und Erziehungserfolg gefährden. Die Verteilung der Schulsteuern scheint Schwierigkeiten zu bringen, doch ist auch hier der Weg schon gefunden durch Berechnung der Schullast auf den einzelnen Schüler, wonach dann die Auszahlung an die Gemeinde erfolgt, in der das Schulhaus steht. Solche Verhältnisse bestehen

heute schon. Der Zusammenzug dieser Schüler soll durch das Gesetz wohl ermöglicht, nicht aber absolut verlangt sein. Denn es hat keinen Sinn, aus einer kleinen Schule mit 20 oder 30 Schülern, die paar «Studenten» der 7. und 8. Klasse wegzunehmen und eine Stunde weit in ein anderes Schulhaus zu weisen. Auch müßte die konsequent durchgeföhrte Ausscheidung und Zusammenziehung der 7. und 8. Klasse viel zu viel Lehrstellen und Lokale erfordern. Wollte man im ganzen Kanton die Schüler der sog. Oberstufe zusammenziehen, und der geographischen Lage entsprechend Abteilungen von 40 Schülern bilden, so wären hiefür 92 Lehrstellen nötig, das ist eine jährliche staatliche Mehrausgabe an Besoldungen von 460,000 Fr. und dazu kämen noch Lokale und Landerwerbungen. Für die übrigen Abteilungen mit nur noch 6 Klassen ginge dadurch das Maximum auf zirka 55 Schüler zurück. Somit empfehle ich Ihnen den ersten Satz der These 5: «Der Zusammenzug der 7. und 8. Klassen aus verschiedenen Gemeinden wird, soweit tunlich, weiter durchgeföhr.»

Hinwil schreibt: «These 5 ersetzen wir durch: Durch kreisweisen Zusammenzug der 7. und 8. Klasse, analog der Sekundarschule, werden die Achtklassenschulen aufgehoben und ausnahmslos als Ganzjahrschulen geföhr.» Meine Berechnungen zeigen, wie leicht hingeworfen dieser Vorschlag ist, dem jegliche finanzielle Prüfung fehlt, so daß weitere Worte unnötig sind. Der letzte Teil davon, nur noch Ganzjahrschulen zu föhren, ist überflüssig, weil er in meiner These 5 enthalten ist, lautend: «Die Sommerschulen sind aufzuheben». Am 6. September schon wurde im «Pädagogischen Beobachter» hievon Kenntnis gegeben, es war also reichlich Zeit, sich die Frage gründlich zu überlegen.»

Paragraph 11 der Verordnung über das Volksschulwesen lautet: «Für die 7. und 8. Klasse der Sommerschulen, d. h. an Landschulen, wo dieses Alter nur 2 Halbtage unterrichtet wird, soll nicht mehr als 1 Turnstunde eingesetzt werden, die in einer oder zwei Lektionen erteilt werden kann.» Diese Bestimmung gilt heute noch für 163 Landschulen. In jeder Rekrutenschule ist leicht zu erkennen, welche Jünglinge vom Lande stammen; denn sie zeichnen sich nicht durch Geschmeidigkeit und Elastizität aus, es fehlt ihnen die Herrschaft über die Muskeln ihres Körpers. Vom Gesichtspunkte der Ge-

sundheit aus, dürfte jedenfalls von keiner Seite Widerspruch erhoben werden, daß an solchen Schulen, falls sie weiter bestehen sollten, das wöchentliche Pensum mindestens 2 Turnstunden beträgt. Wegen des Fehlens von Turnhallen für diese Abteilungen ist im Winter die körperliche zielbewußte Ertüchtigung in den meisten Fällen gering, ein eigentliches Gesundheitsturnen ganz ausgeschlossen. Die angeführten Sommerschulen dürften endlich vom Schauplatze verschwinden, denn bei der Schaffung des Gesetzes von 1899 wurde angenommen, das werde wohl nach und nach der Fall sein. Nachdem nun bald 25 Jahre verstrichen sind, dürfte den Gemeinden, welche den Weg noch nicht gefunden haben, bedeutet werden, daß es nun nicht mehr zu früh wäre, diese Sommerergänzungsschule der alten Zeit fallen zu lassen. Ganz entschieden können hier die wesentlich veränderten Arbeitsverhältnisse auf der Landschaft angeführt werden. Wie ungemein verbreitet ist heute die Anwendung von Maschinen und Motoren, so daß der Bauer nicht mehr in dem Maße auf die Mithilfe seiner Kinder angewiesen ist, wie früher. Bei einer Uebergangsfrist von 10 Jahren sollte sich niemand zu beklagen haben. Eine etwelche Milderung wäre noch dadurch möglich, daß für die Schüler 3 freie Halbtage vorgesehen würden, indem die 7. und 8. Klasse nachmittags abwechseln könnten, und so der Lehrer doch beschäftigt wäre. Der Nachsatz zu These 5: «Die Sommerschulen sind aufzuheben», möge von der Synode genehmigt werden.

Wenn der Lehrplan für die übrigen Klassen nur 2 Turnstunden vorsieht, so glaube ich, daß auch da eine Erweiterung im neuen Gesetze entschieden zeitgemäß ist. Als Lehrer, als Förderer und Befürworter der Gesundheitspflege und der körperlichen Tüchtigkeit der Jugend, sollten wir bestimmt mehr wöchentliche Turnstunden vorschlagen. Damit wäre gesetzlich festgelegt, was durch die Spielnachmittage oder Ausmärsche in den Städten und größeren Gemeinden heute schon besteht. Es wird nichts Unmögliches verlangt, auch soll hier wieder der Wortlaut des Gesetzes so sein, daß für die vielklassigen Landschulen die Einschränkung gilt, «soweit möglich». Wenn täglicher Turnunterricht befürwortet wird, so kann ich das wohl verstehen. Ob es in diesem Falle immer eine ganze Stunde sein müsse, das möchte ich nicht behaupten. Alles können wir doch der Schule nicht überbinden, und die nachschulpflichtige Jugend betreibt heute weit mehr Körper- als Geistespflege. Es ist

auch die organisatorische, stundenplantechnische Schwierigkeit für größere Schulhäuser zu berücksichtigen.

Es seien hier noch einige Bemerkungen eingeschoben über die Inanspruchnahme der Schüler außerhalb der Schulzeit. Seit Jahrzehnten bildete die sozialdemokratische Partei die Jugendorganisationen und die Kirche schuf die Sonntagsschulen. In analoger Weise entstanden die Vereinigungen der Pfadfinder, und um den Gefahren des Alkohols zu begegnen, gründeten die Abstinenter besondere Jugendverbündungen. Die Turn- und Sportvereine sammeln Jugendriege und zu all dem kommt das elterliche Recht zur Bewilligung von Musikstunden, Tanzunterricht, rhythmischer Gymnastik u. a. m. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Schularbeit durch die Vereinstätigkeit der Schüler direkt beeinträchtigt wird und zwar, wo die elterliche Ueberwachung zu locker ist, in ganz bedeutendem Maße. Es sollte die Erziehung durch Schule und Elternhaus im allgemeinen genügen und das Vereinsleben brauchte nicht schon ins schulpflichtige Alter hineingezogen zu werden. Leider besteht keine Aussicht, auf gesetzlichem Wege Schranken zu schaffen, denn die Verhältnisse sind schon zu weit gediehen und das Einschreiten lokaler Behörden gegen die Seuche der Vereinsmeierei unter der Jugend, ist von unserem Erziehungsrate nicht geschützt worden. Die Sekundarschulpflege Winterthur hat dies erfahren. So muß sich die Lehrerschaft damit begnügen, auf diese Uebelstände hingewiesen zu haben, und darf zugleich die Verantwortung für die daraus erwachsenden nachteiligen Folgen ablehnen.

Der Erfolg der Lehrtätigkeit ist in hohem Grade vom Schülermaximum abhängig. Paragraph 17 sagt darüber: «Wenn in einer Schule oder Abteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während 3 Jahren auf 70 ansteigt, so soll ein weiterer Lehrer angestellt werden. Eine Schulgemeinde, die grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteilt, erhält gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung». Es wäre zu wünschen, es möchte im Gesetze das jetzige Maximum von 70 auf 50 herabgesetzt werden. Das scheint auch angesichts der geringeren Klassenschülerzahlen der gegenwärtigen Nachkriegszeit leicht möglich. Beim Durchgehen der Schweizerkantone trifft man 40 als Schülermaximum per Lehrstelle in Genf und Tessin,

45—50 in Baselstadt, 50 in Neuenburg und Waadt, 60 im Wallis, in Zug, Nidwalden und Uri, 60—70 in Schaffhausen, Bern und Luzern, 65 in Baselland, 70 in Glarus und Zürich und 80 in Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Eine Erhebung und Prüfung der Klassenbestände in unserem Kantone ergibt folgendes Resultat: Um das Maximum bei der heutigen Organisation, gestützt auf die Schülerzahlen von 1920, 1921 und 1922, auf 65 herabzusetzen, wäre 1 neue Lehrstelle zu schaffen; für ein Maximum von 60 Schülern 11 neue Abteilungen. Ein Maximum von 55 Schülern bedingt 34 neue Lehrstellen, und ein solches von 50 Schülern deren 88. Die 11 Lehrstellen, welche bei einer Höchstzahl von 60 Schülern nötig werden, sind alle an Gesamtschulen auf dem Lande, die großen Gemeinden und Städte haben Schülerzahlen um 40 und 50. Es ist also zweckmäßig, Gesamt- und getrennte Schulen auseinander zu halten. Dann lässt sich für die Gesamtschule ein Maximum von 60 Schülern, und für die getrennten von 50 ansetzen. Weil der Lehrer der Gesamtschule nie alle Klassen beisammen hat, so ist für ihn das Maximum der gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler nicht höher, als in getrennten Schulen. Die 11 neuen Lehrstellen würden den Staat mit 55,000 Fr. belasten, und die Kosten der Lokalitäten verteilen sich gemäß der Amortisationspflicht der Gemeinden. Nach den Schülerzahlen von 1923 und 1924 wären noch weniger Stellen erforderlich, also auch die finanzielle Belastung für den Staat geringer. Darum lautet These 6: «Wenn in einer Gesamtschule die Schülerzahl während 3 Jahren auf 60 ansteigt, soll ein weiterer Lehrer angestellt werden. In ein- und mehrklassigen Abteilungen ist das Maximum 50 Schüler. Die Höchstzahl einer Abteilung der 7. und 8. Klasse ist 30.»

Eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger Schüler zuteilt als obige Normen, erhält gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung. Dieser letzte Nachsatz, der im jetzigen Paragraphen 17 enthalten ist, wird für die Arbeitsschule nicht angewendet. Die kantonale Vereinigung der Arbeitslehrerinnen wird der Auffassung sein, das jetzige Schülermaximum im Gesetze sei wesentlich zu hoch. Auch dürfte der Unterricht am Samstagnachmittag, wenn irgend möglich, aus dem Gesetze verschwinden. Paragraph 21 gestattet dies nämlich, er heißt:

«Auf den Samstagnachmittag dürfen keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitsschulstunden.»

Herr Jucker bemerkt zu These 6: «Streichung des ersten Satzes. 50 auf eine Abteilung ist wahrlich genug. Und: Die Höchstzahl einer Abteilung der 7. und 8. Klasse ist 30. Statt der festen Zahl 30 setzen wir: gleich derjenigen der Sekundarschule.» Diese letzte Bemerkung heißt, wir sollen uns nach einem Fixpunkte richten, der noch nicht existiert. Die Sache ist umgekehrt, jetzt bringen wir den Vorschlag für die Schülerzahl der 7. und 8. Klasse, und später kommt bei der Beratung der Sekundarschule die selbstverständliche Forderung der gleichen Schülerzahl wie in der 7. und 8. Klasse. Und nun noch die Zahl 50 statt 60 als Maximum der Gesamtschule. Es handelt sich um die Trennung der Schule, also hätte nach Vorschlag Jucker eine Gemeinde bei 50 Schülern zu trennen und zwei Abteilungen von 25 Schülern zu bilden. Es ist mir völlig unverständlich, zu glauben, daß ein solcher Antrag ernst genommen würde. Und dann erst die finanzielle Seite. Herr Jucker will die 7. und 8. Klasse vereinigen und dadurch die 8klassige Gesamtschule abschaffen. Das bedingt 92 neue Lehrstellen. Für die Restbestände der Schule, die dann 6klassig wäre, soll das Maximum 50 sein. Dazu sind nach den Schülerzahlen von 1920/21/22 weitere 39 neue Lehrstellen nötig, macht zusammen 131 Lehrkräfte oder per Jahr die Kleinigkeit von 655,000 Fr. mehr Besoldungen, abgesehen von Landerwerbungen und Lokalen. Das beleuchtet Ihnen die Bescheidenheit und wohlüberlegte Prüfung dieses Vorschlages. Zielt man nur die 7. und 8. Klassen der Gesamtschulen zusammen, so wären 40 Stellen und die 39 dazu, macht immerhin ein Mehr an Gehältern von 400,000 Fr.

Eine bedeutende Aufgabe ist der Schule aus der wirtschaftlichen Entwicklung der Neuzeit erwachsen, das ist die soziale Fürsorge. Der Schulbetrieb ist bekanntlich gegenüber früher sehr gestört und belastet durch Milchtrinken, Schulbad, Zahnbehandlung, Augen- und Ohrenuntersuchung, Kropfbehandlung, Suppen- und Kleiderabgabe, Ferienkolonien, Sparkassen, Unfallbehandlung und vielleicht noch anderes. Soweit meine Erfahrungen reichen, dürfte in all diesen Punkten in den Städten Zürich und Winterthur so viel durchgeführt sein, als überhaupt dem Zeitlauf entspricht, und wirklich als angebracht und zweckmäßig befunden werden kann. Dagegen ist auf

dem Lande jedenfalls noch manches nicht nur wünschbar, sondern vielerorts dringlich. Im Gesetze sieht der Paragraph 51 Staatsbeiträge vor an die Gemeinde-Auslagen für arme Schulkinder, verursacht durch Nahrungs- und Kleiderabgabe. Es wäre zeitgemäß, auch die Zahnpflege und einzelne Augen- und Ohrenbehandlungen zu subventionieren. Die Gemeinden um Zürich und Winterthur herum dürften durch Aerzte in den Städten bedient werden und die entfernt gelegenen Orte könnten durch Vereinbarung mit einem Arzte die Schüleruntersuchungen und die Zahnpflege zentralisieren, so daß verschiedene Gemeinden den nämlichen Schularzt hätten. Der Bezirk Dielsdorf soll in diesem Sinne bereits organisiert sein. Wie dringlich ein gelinder Zwang ist, damit überall das Nötige geschehe, zeigen die Ausführungen des Jugendamtes in der letzten Septembernummer des amtlichen Schulblattes. Darum schlage ich vor: «Die Schülerfürsorge soll auf regelmäßige, ärztliche Untersuchung und Zahnbehandlung ausgedehnt werden.» Zu diesem Abschnitte gehören die Anträge von Hinwil 1 a «Obligatorische jährliche Untersuchung sämtlicher Schüler durch Schulärzte, und 1 d, Ausbau der Schulhygiene und Schülerfürsorge». Ob nach meinen Ausführungen und Vorschlägen und dem Berichte des Jugendamtes diese Wegleitung nötig war, überlasse ich Ihrer Beurteilung und trete nicht näher darauf ein.

Bei der starken Zunahme der Autos und Velos und der allgemein wachsenden Lebensgefährdung durch den Verkehr, erwächst eine neue Forderung an den Staat, die allgemeine Schülerversicherung für Unfall. In der Turnhalle, auf dem Eise, dem Schlitten und beim Schwimmen, im Gange, auf dem Spielplatz oder im Treppenhause, überall sind Unfälle möglich und vorgekommen, weshalb für große Schulhäuser die Unfallversicherung längst nötig wurde und das Gesetz kleineren Schulen eine Gleichberechtigung bringt, die selbstverständlich und gut demokratisch ist. Durch die staatliche Schulpflicht gerät das Kind in all diese Unfallmöglichkeiten, folglich ist der Staat auch für nachteilige Folgen haftbar. Unsere Schüler in Winterthur sind versichert; es ist aber der Schulweg ausgeschlossen, und doch ist die Gefahr beim heutigen Straßenbetrieb für Erstklässler stellenweise recht erheblich. Die Kinderkrankheiten sind zeitweise kaum zum Verschwinden zu bringen, weil durch die grossen Ansammlungen der Jugend Uebertragungen leicht möglich sind,

und sich die Kinder im gegenseitigen Verhalten zu wenig in acht nehmen. Genf ist mit der Versicherung gegen Unfall und Krankheit vorangegangen, Pestalozzis Heimkanton dürfte bald nachfolgen. Allerdings ist es mir nicht möglich, die finanzielle Tragweite hievon zu überblicken, doch würde der Bundesbeitrag an Krankenkassen eine Ermäßigung bringen, so daß eine nähere Prüfung der These 8 zu wünschen ist: «Alle Schüler sind gegen Unfall (eventuell Krankheit) zu versichern». Herr Jucker glaubt davon absehen zu können, die Krankenversicherung nur als Eventualität anzuführen und schlägt in 1 c vor: «Förderung der Kinderkrankenversicherung». Das kantonale Jugendamt ist daran, über den Stand der jetzigen Schüllerversicherungen Erhebungen und Berechnungen anzustellen, und bevor ein bestimmter Beschuß über Unfall oder Krankenversicherung gefaßt werden kann, muß festgestellt sein, wie die finanzielle Seite aussieht.

Damit das Pflichtgefühl der Fürsorge für das vorschulpflichtige Alter geweckt und gestärkt werde, empfehle ich Ihnen These 9: «Die Schaffung und der Unterhalt von Kindergärten fällt in die Aufgaben der Gemeinde und des Staates». Den obligatorischen, staatlichen Kindergarten kann ich heute nicht beantragen, anerkenne aber durchaus, daß die jetzige, private Tätigkeit auf diesem Gebiete und die staatliche oder Gemeindehilfe ungenügend sind. Ich möchte aber die privaten Hilfsquellen nicht versiegen lassen, sondern sie nutzbringend ergänzen durch die gesetzlich normierte Pflicht von Staat und Gemeinde, ein weiteres für die Kleinen zu tun. Es ließen sich vielleicht auch die Jugendhorte miteinbeziehen, deren prophylaktischer Einfluß höchst wertvoll ist.

Verschiedene Punkte, die für den inneren Gang der Schule von wesentlicher Bedeutung sind, finden wir nicht im Gesetze, sondern in der Verordnung; so die Bestimmungen über Absenzen, Disziplin, Zeugnisse und Examen. Daraus ist wohl zu schließen, daß wir auch hiezu Stellung nehmen, und zwar um so eher, als wir gewöhnlich keine Gelegenheit zur Mitarbeit an der Abfassung von Verordnungen haben. Das Absenzenwesen und die Disziplin scheinen mir in der Verordnung über das Volksschulwesen allseitig und praktisch gelöst zu sein. Den Gang der Absenzstrafen finde auch ich etwas langsam, glaube aber nicht, daß eine Verbesserung leicht möglich ist. Hingegen seien noch die Zeugnisse besprochen. Paragraph 84 lautet:

«Der Lehrer hat vierteljährlich Zeugnisse auszustellen über Fleiß, Fortschritt und Betragen der Schüler». Diese Zeugnisse sind von den Eltern oder deren Stellvertretern einzusehen und dem Lehrer binnen vier Tagen unterzeichnet zurückzusenden». So viel mir bekannt ist, wird in Wirklichkeit, was die Zeit der Ausstellung anbetrifft, ungleich vorgegangen. Es scheint weit herum üblich zu sein, den Schülern der ersten Primarklasse erst nach einem halben Jahre, und nicht schon nach dem ersten Vierteljahr Zeugnisse auszustellen. Auch die Rückgabe der Zeugnisse nach 4 Tagen wird nicht allgemein durchgeführt. Es war früher Brauch, die Zeugnisse über die ganzen Ferien heimzugeben und so ist es vielerorts heute noch. Es gibt auch Gemeinden, in denen nur halbjährlich, oder bloß dreimal im Jahre frische Noten erteilt werden. Diese Abweichungen von der Verordnung scheinen mir aber nicht sehr von Belang zu sein, darum dürfte eine Änderung im Sinne größerer Einheitlichkeit unterbleiben. Dagegen besteht ein Fehler in der Wertung der Zahlen. Es werden die Noten 1—6 verwendet, wobei 6 sehr gut, 1 sehr schwach und 3 ungenügend bedeutet. In einer Klasse findet sich kaum ein einziger, oder höchstens nur ganz wenige Schüler, für welche die Note 6 «sehr gut», zutrifft. Schon in der ersten Primarklasse sollen die schwach begabten Schüler erkannt und aus den normal begabten ausgeschieden werden. So bleiben für beinahe alle Schüler mit genügenden Leistungen nur zwei Noten, 4 als genügend und 5 als gut. Darum soll beim Neudrucke der Zeugnisse die Note 3 wieder heißen genügend, 4 wäre dann ziemlich gut, 5 gut und 6 sehr gut. Für Schüler, die wegen ungenügender Leistungen mit der Zeit aus der Klasse herauszunehmen sind, sollten die Noten 1 sehr schwach, und 2 schwach, ausreichend sein. Eine Umfrage unter den Lehrern unseres Bezirkes zeitigte ebenfalls die jetzt ausgeführte Auffassung. Durch den gleichen Fragebogen wurde auch die Ansicht über die Examen zu ermitteln versucht; darnach sind eher mehr Stimmen für Beibehaltung als Abschaffung. Die Examentage allein sind es, an denen, namentlich auf dem Lande, die Eltern die Gelegenheit wahrnehmen, den Lehrer an der Schularbeit zu sehen. Weil besondere Examenaufgaben, die nicht vorzeitig bekannt sind, vorliegen, so darf nicht gesagt werden, das Examen sei nur eine Schaustellung; es bietet oft streng methodisch entwickelte Lektionen. Auch das Verstehen und Zusammenarbeiten der Kollegen kann

vielseitig befruchtet werden, sind doch gegenseitige Schulbesuche im nämlichen Schulhause gewöhnlich nicht zahlreich. Und wenn wir zu Stadt und Land der Lehrer gedenken, die sich gesellschaftlich nicht an die Bevölkerung anschließen, so ist jede Gelegenheit zu begrüßen und festzuhalten, die geeignet ist, Schule und Elternhaus in besseren Kontakt zu bringen. Man wird entgegenhalten, das können Elternabende auch; ja und nein. Am Elternabend kann der Lehrer durch seine Ausführungen bei den Eltern Zutrauen erwecken und sich über dieses und jenes erkundigen, was ich vollauf einschätze. In der Schule selbst sieht man ihn aber an der Arbeit, sieht man, wie er mit den Kindern verkehrt, und der Besucher wird aus den Leistungen seines eigenen Kindes, gemessen am Können der andern, erkennen, ob dieses oder jenes Urteil über den Lehrer richtig sei oder nicht. An unserer Kantonsschule besteht für die Eltern statt der Examen die Ansetzung von Besuchstagen. Daß die Frequenz eine erhebliche sei, läßt sich nicht behaupten. Paragraph 103 spricht von der Dauer der Examen: «Die Gesamtprüfung einer Sekundarschule soll nicht über 6, diejenige einer ungeteilten Primarschule nicht über 5, diejenige einer geteilten Primarschule nicht über 3 Stunden dauern.» Ob diese lange Dauer jetzt noch besteht oder nötig ist, glaube ich kaum. Es wird eine angemessene Herabsetzung der Zeidauer in der Verordnung nicht allzu schwer sein und keinen großen Widerstand finden.

Von Elternabenden will jedenfalls auch das Hinwilerkapitel reden, wenn seine These 3 so lautet: «Die erzieherische Wirkung der Schule wird erweitert und vertieft durch einen gesetzlich begründeten, organischen und dauernden Kontakt mit dem Elternhause und den übrigen verantwortlichen Erziehungs faktoren.» So sieht ein Gesetz nicht aus und kann niemals so lauten; denn was das heißen soll, wird nicht gesagt. Sollte daraus zu lesen sein, der Lehrer ist zur Abhaltung von Elternabenden verpflichtet, so würde die Synode wohl kaum zustimmen; denn hier, wie kaum anderswo, gilt der Satz: «Eines schickt sich nicht für alle.» Ich bin kein persönlicher Gegner der Elternabende, habe aber Erfahrungen darüber und habe, außer dem privaten und Berufsverkehr mit Kollegen, in 10jähriger Tätigkeit in der Bezirksschulpflege die Lehrer zu Stadt und Land kennen gelernt.

Die besten Gesetze erreichen ihren Zweck nicht, wenn sie nicht gehalten werden. Daher ist darauf zu achten, daß diejenigen, welche sie in die Tat umsetzen sollen, Lehrer und Behördemitglieder, über so viel demokratisches Pflichtgefühl verfügen, das ihrige zu tun. Es darf nicht vorkommen, daß die junge Lehrerwelt mit der Ueberhebung an den Beruf herantritt, das Gesetz oder der Lehrplan seien so mangelhaft, daß man nicht wesentlich darauf Rücksicht zu nehmen brauche. Junge Lehrer sollten vor Neuerungen gewarnt werden und ihre Lehrtüchtigkeit nicht mit der verkehrten Ansicht beginnen, es sei alles Bisherige veraltet und müsse umgeformt werden. In diesem Sinne ist die Freiheit der Methode nicht beschlossen worden, zudem ist die Erreichung des Jahresziels unsicher. Es wird der Lernschule viel vorgeworfen, was gar nicht wahr ist, oder längst nicht mehr zutrifft. Ich erinnere mich noch sehr wohl an den weisen und wohlmeinenden Rat meiner Seminarlehrer Direktor Wettstein und Professor Lüthi, der uns austretenden Zöglingen mit auf den Lebensweg gegeben wurde: «Das Rüstzeug aus dem Seminar ist nur eine bescheidene Hilfe zu eurer Erziehertätigkeit. Ihr habt eure Selbsterziehung, sowie die allgemeine schulpädagogische Geschicklichkeit und Eure methodischen Kenntnisse stets zu vervollkommen.» Daß dies nicht geschehe, darf niemand behaupten. Es gibt wohl keine andere Berufsgruppe, die so sehr bestrebt ist, durch strenge Pflichtauffassung und den Besuch von Kursen ihr Möglichstes zu leisten.

Wollen Sie, daß Sonnenschein und loyales Verstehen des Lehrers gegenüber den Schülern den Unterricht befruchte, so liegt die Gewähr hiefür nicht in erster Linie in Gesetzen, im Lehrplane und guten Büchern, sondern in der Person des Lehrers selbst. Es ist nicht nur auf seine wissenschaftliche und körperliche Befähigung, sondern auf sein Naturell, seine Charaktereigenschaften, seine Persönlichkeit als Ganzes das Hauptaugenmerk zu richten. Eine sorgfältige Auswahl der sich zum Lehrerberufe meldenden jungen Leute sichert am ehesten den Erfolg.

Mögen meine Ausführungen zu fruchtbare Diskussion angeregt haben, damit wir zum Wohle von Schule und Staat einer gesunden, guten und harmonischen Entwicklung die Wege ebnen.